

Satzung über die Erhebung von Gebühren am Nikolausmarkt vom 27.02.2023 (Nikolausmarktgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 27. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung von Standplätzen und Markthäuschen am Nikolausmarkt werden Marktgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Plätze und Markthäuschen benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Marktgebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) je angefangenem lfd. Meter Frontlänge des Standplatzes | 5,00 € |
| b) je Markthäuschen | 25,00 € |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder Markthäuschens.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren am Nikolausmarkt vom 03.11.1997 außer Kraft
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aach, den 27. Februar 2023

Ossola, Bürgermeister